

Wahlbekanntmachung

1. Am 26.05.2019 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Stadt Bad Langensalza bildet 20 Stimmbezirke
Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk	Bezeichnung	Anschrift
1	Kita Birkenwiese	Käthe-Kollwitz-Straße 18
2	Friederikenschlösschen	Kurpromenade 5
3	Caritasheim St. Josef	Tonnaer Straße 9-11
4	Kultur- und Kongresszentrum	An der Alten Post 2
5	THEPRA Grundschule	Bahnhofstraße 6
6	OT Ufhoven	Evang. Grundschule, Döppingstraße 1
7	Seniorenwohnpark	Gutenbergstraße 35
8	OT Merxleben	Am alten Anger 7
9	OT Nägelstedt	Wartbergstraße 20
10	OT Zimmern	Am Plan 35
11	OT Eckardtsleben	Schulgasse 1
12	OT Illeben	Schenkshoeg 67
13	OT Waldstedt	Waldstedter Hauptstraße 15
14	OT Grumbach	Langgasse 42
15	OT Henningsleben	Henningsleber Hauptstraße 41
16	OT Wiegleben	Schacktor 64
17	OT Thamsbrück	Thamsbrücker Hauptstraße 27
18	OT Aschara	Zur Wiese 2
19	OT Großwelsbach	Großwelsbacher Hauptstraße 80
20	OT Klettstedt	Am Rosenplan 68

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstands befindet sich in:

Bad Langensalza, Marktstraße 1 (Rathaus) 2.Obergeschoß Sitzungssaal

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag dem 26.05.2019 um 15.00 Uhr zusammen um vorbereitende Tätigkeiten auszuführen. Ab 18.00 Uhr erfolgt die Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Bei der Wahl der **Stadtratsmitglieder** und der **Kreistagsmitglieder** sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen wurden.

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

Hinzufügung zusätzlicher Namen auf die Stimmzettel ist nicht möglich.

Für die **Ortsteilbürgermeisterwahlen** in den Ortsteilen Merxleben, Ufhoven und Zimmern sind zwei Wahlvorschläge zugelassen worden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

Für die **Ortsteilbürgermeisterwahlen** in den Ortsteilen Aschara, Eckardtsleben, Großwelsbach, Grumbach, Illeben, Klettstedt, Nägelstedt, Stadt Thamsbrück, Waldstedt und Wiegleben ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

Für die **Ortsteilbürgermeisterwahl** im Ortsteil Henningsleben ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu den Wahlräumen sowie zum Arbeitsraum des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 26.05.2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):
8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27.05.2019 ab 08.00 Uhr bis ca. 12.00 Uhr in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann. Sollte die Fortsetzung der Ermittlung der Wahlergebnisse in denselben Wahlräumen am 27.05.2019 nicht möglich sein, wird sie in Bad Langensalza, Marktstraße 1 (Rathaus) und / oder im Kultur- und Kongresszentrum in Bad Langensalza, An der Alten Post 2, durchgeführt. Eine Verlegung wird am ursprünglichen Wahlraum durch Aushang bekanntgegeben. Weitere Informationen sind über die Wahlleitung erhältlich. (03603-859111 oder 03603-859166)

Sabine Hilbig
Gemeindewahlleiterin